**Formulierungshilfe für die Einwendungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Brunsbüttel LNG-Onshore-Terminal**

An das

Landesamt für Umwelt

Breitenburger Straße 25

25524 Itzehoe

per E-Mail: itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de

[Wichtig: Das Schreiben muss **bis zum 1. Juli 2024 eingegangen** sein, und es muss eine **vollständige Namens- und Adressangabe** sowie Unterschrift erfolgen]

**G10/2023/055**

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb eines LNG-Onshore-Terminals in Brunsbüttel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich, [vollständiger Name mit Adresse], als von dem oben genannten Vorhaben persönlich betroffene Person

**Stellung**

und mache zugleich nachfolgende

**Einwendungen**

geltend und beantrage,

**die seitens der German LNG Terminal GmbH unbefristet beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Terminals zur Lagerung, Verdampfung und zum Umschlag von fossilem Flüssigerdgas in 25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 4 (Gemarkung Brunsbüttel, Flur 91, Flurstück 2/8, Flur 110, Flurstücke 1/11, 17/5, 21/1, 21/4, 62/31, 62/48, 62/51, 62/55, 62/56, 62/57, 62/58, 62/59, 62/60, 62/61, 70/31, 70/32, 70/41, 88/6, 93/18, 96/6, Flur 112, Flurstück 1/3), nicht zu erteilen.**

**Begründung:**

1.

[Platzhalter: es muss eine persönliche Betroffenheit geltend gemacht werden, diese ergibt sich regelmäßig aus der Lebens- und/oder Arbeitssituation, z.B.

* auf Grund der Nähe des Lebensmittelpunkts (im Eigentum stehende/s Wohnung/Haus oder gemietete/s Wohnung/Haus) zum Vorhaben der German LNG Terminal GmbH in Brunsbüttel;
* eines in der Nähe zum Vorhaben der German LNG Terminal GmbH verlaufenden regelmäßigen Arbeits-/Schulweges;
* auf Grund der Nähe des Standortes von ausgeübten Haupt- oder Nebentätigkeiten (Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus o.ä.) oder der Vermietung von Ferienwohnungen o.ä. zum beabsichtigten Vorhaben].

Beispiel:

„Ich bin Eigentümerin eines Hauses in [Altenkoog/Brunsbüttelkoog/Brunsbüttel/Büttel] und habe dort [mit meiner Familie] meinen Lebensmittelpunkt [genauer Standort]. Die Entfernung von meinem Haus zu dem Vorhaben der German LNG Terminal GmbH beträgt lediglich etwa [XX] m.

2.

Die Antragsunterlagen lagen ausweislich Ihrer öffentlichen Bekanntmachung nur vor Ort und nur während der Dienstzeiten aus. Am Wochenende war keine Einsicht möglich. [Auf Grund meiner Berufstätigkeit war es unmöglich, in dieser begrenzten Zeit eine ausreichende Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen.]

Die Unterlagen hätten auch im Internet veröffentlicht werden müssen. Einen Verweis auf eine etwaige Veröffentlichung auch im Internet haben Sie mir nicht gegeben. Eine effektive Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen war nicht möglich. Bereits die Auslegung war fehlerhaft.

3.

Im Übrigen waren die Unterlagen auch offenbar unvollständig. Es fehlten nach dem Inhaltsverzeichnis u.a. bereits Unterlagen zu den Berechnungen der atomrechtlichen „Störfallvorsorge“, zu Havarierisiken, Klimawirkungen und den Umrüstkosten für einen späteren Betrieb mit Ammoniak.

Die Auslegung ist zu wiederholen, sobald die Unterlagen vollständig sind.

4.

Die German LNG Terminal GmbH will in Brunsbüttel an der Elbe **unmittelbar neben dem rückzubauenden AKW Brunsbüttel, dem atomaren Zwischenlager mit hochradioaktiven Abfällen und dem Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle** eine Gesamtlagerkapazität für 170.197 t fossile Brennstoffe realisieren. Unmittelbar benachbart zu dem beabsichtigten Betriebsgelände befindet sich zudem eine Sondermüllverbrennungsanlage. Seitens der dortigen Betreiberin ist noch einmal eine Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle um 288 t und die Errichtung eines neuen Gebindelagers für die Lagerung von 600 t gefährlichen Abfällen in ihren Transportgebinden beabsichtigt. Die entsprechende Erweiterungsgenehmigung dafür liegt bereits vor.

Seitens der German LNG Terminal GmbH sind direkt zwischen dieser (erweiterten) Sondermüllverbrennungsanlage einerseits und den drei atomaren Anlagen andererseits unter anderem **zwei LNG-Lagertanks mit jeweils 165.000m3** sowie **zwei Anleger** (Anleger 1 für große LNG-Tanker und Anleger 2 für kleinere LNG-Tanker) vorgesehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Störfallbetrieb der oberen Kategorie. Wir sind hier vor Ort **bereits mit den hochgefährlichen Hinterlassenschaften der Atomindustrie belastet**. Das gilt noch einmal mehr in Zeiten einer zunehmenden Bedrohungslage und zunehmend gefährdeter kritischer Infrastruktur. Gleichwohl soll mit dem in Rede stehenden Vorhaben nun das Gefahrenpotential für die Bevölkerung vor Ort noch einmal drastisch erhöht werden, es soll im Jahr 2024 eine in Schleswig-Holstein einmalige Gefährdungsgemengelage in unmittelbarer Nähe zu meinem Lebensmittelpunkt geschaffen werden, die bei einem Ereigniseintritt nicht „nur“ mit **Explosionswirkungen und der Freisetzung von Schadstoffen**, sondern auch mit der **Freisetzung von Radioaktivität** verbunden sein kann. Insofern fehlt es an jeglicher Betrachtung und einem Schutzkonzept.

Ich werde durch das Vorhaben erheblichen Störfallrisiken ausgesetzt und dadurch in meinem Leben, meiner Gesundheit und meinem Eigentum gefährdet. Diese Störfallrisiken sind mit den Maßstäben atomrechtlicher Schadensvorsorge nicht vereinbar. Die Errichtung eines Störfallbetriebs direkt neben den atomaren Anlagen war in der Vergangenheit stets ausdrücklich und zutreffend als unzulässig erachtet worden, weshalb auch das Bauplanungsrecht für Brunsbüttel einen entsprechenden Ausschluss vorsah.

Schutzvorkehrungen hinsichtlich Einwirkungen Dritter sind im Übrigen erst gar nicht vorgesehen.

5.

Für den Betrieb ist zudem ein Anlieferverkehr von großen LNG-Tankern zwingend notwendig. Der Anlieferverkehr ist notwendiger Bestandteil des Vorhabens. Es bestehen vorliegend nicht untersuchte Havarierisiken auf der Elbe. Durch eine Havarie eines LNG-Tankers etwa mit einem anderen Gefahrguttransport würde die Bevölkerung noch einmal einer zusätzlichen Gefahrenquelle ausgesetzt werden. Gleichwohl sind solche Havarierisiken und deren Auswirkungen offenbar nicht betrachtet worden.

Überhaupt nicht betrachtet wurden überdies die Auswirkungen des zusätzlich beabsichtigten Beladens von LNG-Schiffen an den Anlegern der German LNG Terminal GmbH.

Der „Ermittlung“ des Sicherheitsabstands zu den atomaren Anlagen ist nicht nachvollziehbar, da in den ausgelegten Antragsunterlagen keine Berechnungsgrundlagen vorhanden waren, erst recht keine aus atomrechtlicher Sicht.

Ein valides Brandschutzkonzept muss Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen sein. Auch das war nicht der Fall. Die Feuerwehr vor Ort ist personell und von ihrer Ausstattung her nicht in der Lage, ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten.

Die Auswirkungen von Explosionen und oder Bränden können jedenfalls auch mehrere hundert Meter weit, die damit einhergehenden Freisetzungen von Schadstoffen auch kilometerweit reichen.

6.

Ich werde durch die Realisierung dieses Vorhabens ferner auch im „Normalbetrieb“ durch Lärm- und Lichtimmissionen, **Schadstoffeinträge (insbesondere Feinstaub, NOx, SO2)** in die Luft und in die Elbe, Sichtbeeinträchtigungen und die weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich in meiner Gesundheit, meinem Wohlbefinden und meinem Eigentum beeinträchtigt.

Die Luftschadstoffprognose bezieht überdies maßgebliche Betriebsbestandteile wie z.B. das Beladen von LNG-Schiffen nicht ein. Die Luftschadstoffprognose ist bereits deshalb unzutreffend, sie blendet maßgebliche Emissionen von NOx, SOx und Feinstaub aus.

**Die maßgeblichen Grenzwerte insbesondere für NOx werden jedenfalls überschritten.**

Für die Anlagen nach dem BImSchG samt LNG-Tankerverkehr würde die Isolinie des Abschneidewertes von 0,3 kg N/(ha\*a) bei fehlerfreier Prognose mindestens bis zu einer Entfernung von 2,5 km reichen Es ist davon auszugehen, dass auch die Emissionen von NOx, SOx und Feinstaub bei ordnungsgemäßer Berechnung entsprechend weit in erheblichen und unzulässigen Konzentrationen [und damit auch auf meinem Grundstück] nachzuweisen sein werden.

In Anbetracht der vorstehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen wird mein Eigentum zudem erheblich an Wert verlieren.

7.

**Es fehlt an einem Schutz vor den Folgen des Klimawandels.** Das vorhandene Schöpfwerk hat bereits jetzt eine unzureichende Leistungsfähigkeit und Kapazität, es ist zudem veraltet. Das Schöpfwerk ist 52 Jahre alt. Starkregen-Ereignisse und die Versandung der Freiläufe, unter anderem durch die Elbvertiefung, haben ab etwa 2020 zu einer Neubewertung der Bedarfe geführt und einen grundlegenden Erneuerungsbedarf gerade auch für das Schöpfwerk Brunsbüttel Süd ergeben. In diese Bewertung ist die Versiegelung durch die von der German LNG Terminal GmbH beabsichtigte Anlage noch gar nicht eingegangen. Das bedeutet, der Bedarf wäre noch einmal erheblich größer, als bislang angenommen. Das bedeutet weiter, Starkregenereignisse mit einem LNG-Terminal sind bislang überhaupt nicht betrachtet worden.

In der Folge werde ich einer erhöhten Gefahr durch **Überschwemmungen** infolge nicht abfließenden Regenwassers und/oder drückendes Grundwasser ausgesetzt sowie damit verbundenen Schadstoffeinträgen. Ferner sind Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vor Ort nicht betrachtet worden.

8.

Es gibt keinen, erst recht keinen dringlichen energiewirtschaftlichen Bedarf für den Betrieb fossiler Infrastruktur ab 2026 bis Ende 2043. Das Gegenteil ist in Anbetracht der existenziellen Klimakrise der Fall. Das LNGG ist in weiten Teilen verfassungswidrig. Eine Genehmigungserteilung auf Grundlage des LNGG wäre mit den Vorgaben des KSG sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz nicht vereinbar. Sie konterkarierte vielmehr unter anderem den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, indem eine Genehmigungserteilung auf Grundlage des LNGG dazu beitrüge, dass die rechtzeitige Erreichung der Treibhausgasneutralität durch Schaffung fossiler Überkapazitäten und fossiler Lock-Ins verhindert würde. Verfassungsrechtliche Klimaschutzanforderungen würden vollständig ignoriert.

**Eine von fossilen Energieimporten unabhängige Energieversorgung sowie die Sicherstellung von Treibhausgasneutralität bis Ende 2044 erfordern einen spürbaren Rückgang der fossilen Erdgasnachfrage noch vor dem Jahr 2030. Die hiesige fossile Infrastruktur soll demgegenüber unbegrenzt von 2026 bis 2044 betrieben werden.**

Ich bin heute Jugendliche und werde künftig in meinen Freiheitsrechten durch den Aufbau dieser fossilen Infrastruktur erheblich eingeschränkt werden./Meine Kinder werden in ihren Freiheitsrechten künftig erheblich eingeschränkt werden.

9.

Die German LNG Terminal GmbH erbringt übrigens auch keinen Nachweis, dass sie die Anlage so umrüsten kann, dass diese ab 2044 mit Ammoniak betrieben werden könnte. Sie behauptet allein eine theoretische Umrüstfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt, sie behauptet allein weiter, dass die Kosten der Umrüstung 15 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten würden. Es fehlt an jeglichen Berechnungen und Berechnungsgrundlagen. Das genügt den Anforderungen des LNGG, selbst wenn dieses für verfassungsgemäß halten wollte, nicht.

10.

Zu näheren Begründung der vorstehenden Punkte nehme ich ausdrücklich Bezug auf die Einwendungen der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) und mache mir diese auch im Übrigen vollumfänglich zu eigen. Die Einwendungen der DUH sind als Anlage beigefügt.

[Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift]